

Die staatliche Riester-Förderung vollständig sichern

Die staatlich geförderte RZVK-Zusatzrente ist u.a. deshalb so attraktiv, weil der Staat Ihre Einzahlungen mit Zulagen und Steuervorteilen fördert. Die Höhe der staatlichen Zulagen hängt von zahlreichen Faktoren ab. Deshalb sollten Sie Jahr für Jahr Ihren Beitrag überprüfen und ggf. anpassen. Nur so sind Sie sicher, dauerhaft die optimale staatliche Förderung für sich zu nutzen. Unser Berechnungsschema hilft Ihnen dabei.

So ermitteln Sie Ihren persönlichen Monatsbeitrag

Grundsätzlich können Sie Ihren Beitrag frei wählen. Damit Sie auch wirklich die höchstmöglichen Zulagen im Rahmen der Riester-Förderung erhalten, verlangt der Staat, dass mindestens 4% Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens in Ihren Vertrag eingezahlt werden. Ihren persönlichen Beitrag für die optimale Riester-Förderung für das laufende Jahr sollten Sie auf diesem Weg ermitteln:

			Ihre Zahlen ↓
abziehende staatliche Zulagen	1	Rentenversicherungspflichtiges Einkommen des <u>Vorjahres</u> (s. Versicherungsnachweis zur Sozialversicherung)	€
	2	Mindestvorsorgebeitrag zur Erlangung der maximalen staatlichen Zulage (4%)	x 4 : 100 €
	3	Grundzulage für den Antragsteller	- 154,00 €
	4	Grundzulage für den Ehepartner – nur wenn – Ihr Ehepartner zu dem Personenkreis gehört, der keine eigenen, staatlich geförderten Beiträge einzahlen kann, – Sie nicht dauernd getrennt leben und – Ihr Ehepartner einen Zulagenvertrag abgeschlossen hat.	- 154 € €
	5	Kinderzulage für jedes Kind, für das im <u>laufenden</u> Jahr Kindergeld gewährt wird. Anspruch auf die Kinderzulage besteht, wenn der andere, mit Ihnen verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Elternteil keine Kinderzulage in Abzug bringt (Schließen beide Ehepartner einen Altersvorsorgevertrag ab, sind alle Kinderzulagen im Regelfall bei der Mutter abzuziehen. Die Eheleute können aber auch gemeinsam erklären, dass Kinderzulagen beim Vater zu berücksichtigen sind. Dies geschieht mit dem Zulagenantrag, den Sie im ersten Quartal des nächsten Jahres von der RZVK erhalten.), oder wenn Sie geschieden oder dauernd getrennt lebend sind und Sie das Kindergeld erhalten.	Für jedes Kind geboren bis 31.12.2007: – 185 € geboren ab 01.01.2008: – 300 € €
	6	Von Ihnen zu zahlender Jahresbeitrag mindestens aber folgender Sockelbetrag: 60 €	= €
	7	bis zur Anpassung im Laufe dieses Jahres bereits gezahlte Beiträge	- €
	8	noch zu zahlender Restbeitrag	= €
	9	verbleibende Monate bis zum Jahresende	: Monate
	10	Ihr neuer Monatsbeitrag für das laufende Jahr	= €

Ob Sie über die Zulagen hinaus eine steuerliche Förderung erhalten, können nur Sie selbst, Ihr Steuerberater oder das Finanzamt berechnen. Gefördert werden Beiträge (einschließlich Zulagen) bis max. 2.100 € jährlich.

Zusätzlich oder an Stelle der Riester-Förderung gibt es die steuer- und sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung, eine lukrative Form der freiwilligen Zusatzversicherung.

Der RZVK-Kundenservice berät Sie gerne:

Kundenservice-Zusatzrenten

Postfach 21 09 40
50533 Köln

Telefon: (02 21) 82 73 – 40 04
Telefax: (02 21) 82 73 – 40 05
kundenservice@versorgungskassen.de
www.versorgungskassen.de

